

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 10

Artikel: Verdienstersatzordnung und Notunterstützung

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unselbständigerwerbende im Hauptberuf haben Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung nach Massgabe der Lohnersatzordnung. Für ihren Nebenerwerb aus selbständiger Tätigkeit sind sie gemäss der Verdienstersatzordnung beitragspflichtig.

Niemand darf gleichzeitig die Verdienstaussfall- und die Lohnausfallentschädigung beziehen.

14 Tage Aktivdienst: Grundlage zur Auszahlung der Verdienstaussfallentschädigung ist der Nachweis über die mindestens 14 Tage Aktivdienst. Falls diese 14 Tage nicht in ununterbrochener Reihenfolge geleistet werden, müssen diese in einen Zeitraum von 3 Monaten fallen. Die erste 3-monatige Periode läuft vom 1. Juli 1940 an. Mit jedem Monatsersten beginnt eine neue Periode. Als Aktivdienst gilt auch der Dienst in Schulen und Instruktionkursen, ebenfalls wird den Rekruten über 25 Jahre ihr Dienst als Aktivdienst angerechnet.

Notunterstützung: Die Notunterstützung wird auf diejenigen Selbständigerwerbenden beschränkt, welche von diesem Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1940 nicht erfasst werden. In allen Fällen, in denen eine Verdienstaussfallentschädigung erhältlich ist, fällt der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung dahin.

Formulare: Alle Bestellungen sind schriftlich an die eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern, zu richten.

Fouriere, Kameraden! Wie Sie sehen sind die Bestimmungen der Verdienstersatzordnung weitgehend und zur Auskunfterteilung und Erledigung dieser Arbeiten erfordert es Studium; aber wir kennen unsere Stellung, wir erfüllen unsere Pflichten. Wir erachten es als unsere Ehre, diese neue Aufgabe genau und gewissenhaft zu erledigen, hoffen aber auch, dass unser Grad und die damit verbundene Arbeit und Verantwortung bald bis an höchste Stelle gebührend geschätzt wird.

Verdienstersatzordnung und Notunterstützung.

Von Hptm. G. Vogt.

Die Verdienstersatzordnung vom 14. Juni 1940 ist auf den 1. Juli 1940 in Kraft getreten. Sie ist dazu bestimmt, die Notunterstützung in grösserem Umfange abzulösen. Vom 1. Juli 1940 an können deshalb selbständig Erwerbende nur noch in den folgenden Fällen die Notunterstützung beanspruchen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. 1. 31. erfüllt sind:

1. Der Wehrmann ist Angehöriger eines liberalen Berufes, der noch keine Ausgleichskasse errichtet hat.
2. Der Wehrmann ist selbständigerwerbender Landwirt oder Gewerbetreibender und als solcher der Verdienstersatzordnung unterstellt, vermag aber die geforderten Voraussetzungen für den Bezug der Entschädigung nicht zu erfüllen, weil er

- a) die 14 Tage Aktivdienst nicht nachweisen kann. Diese 14 Tage müssen, falls sie nicht in ununterbrochener Reihenfolge geleistet werden, in einen Zeitraum von 3 Monaten fallen. Vergleiche Art. 11 der Ausführungsverordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. Juni 1940 zum Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1940 über die Verdienstersatzordnung.
- b) Dienst als Rekrut leistet, ohne das 25. Altersjahr vollendet zu haben.
3. Inhaber von Kleinbetrieben in der Landwirtschaft im Sinne von Art. 1, Abs. 1 der Verfügung Nr. 5 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. August 1940. Nach dieser Bestimmung fallen Kleinbetriebe, die vorwiegend der Selbstversorgung einer Familie mit Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen oder mit Produkten der Viehhaltung dienen, nicht unter die Verdienstersatzordnung, sofern die Gesamtfläche nicht mehr als 50 Aren, oder der Viehbestand nicht mehr als eine Grossvieh-Einheit beträgt, oder nicht mehr als 10 Bienenvölker, oder 20 Hühner gehalten werden.
4. Für das Gewerbe gilt folgendes:

Am 31. August 1940 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung über die Veranlagung der Gewerbebetriebe und die Festsetzung der Beiträge für die Verdienstersatzordnung erlassen. Der Verfügung ist ein Verzeichnis der der Verdienstersatzordnung unterstellten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen beigegeben.

Danach ist die Verdienstersatzordnung anwendbar auf den Detailhandel aller Branchen, mit Ausnahme des Wanderhandels, sowie auf die in diesem Verzeichnis aufgeführten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Betriebe, die Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen angehören, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, unterstehen der Verdienstersatzordnung nur dann, wenn sie dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt sind.

Ein gewerblicher Betrieb im Sinne der Verdienstersatzordnung liegt dann vor, wenn eine Person ein unterstellungspflichtiges Gewerbe in selbständiger Stellung ausübt und über die erforderlichen Räumlichkeiten (Werkstätte, Verkaufslokale, Warenlager, Einrichtungen usw.) verfügt. Ein gewerblicher Betrieb ist auf jeden Fall dann anzunehmen, wenn der Inhaber familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt.

Selbständigerwerbende, die der Verdienstersatzordnung nicht unterstellt sind, erhalten die Notunterstützung, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung für die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern vom 9. Januar 1931 erfüllen.

Beispielsweise sei erwähnt, dass demnach bei der Notunterstützung verbleiben die Hausierer, Dienstmänner, Zeitungsverkäufer usw.

**Jeder Eidgenosse nimmt die politischen Fragen des Landes ernst.
Leistung und Zusammenarbeit allein sind nütze.
Nörgeln und schimpfen helfen nichts.**